

In der Senatssitzung am 6. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

02.10.2020

S 3

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 06.10.2020

„Höhere Mieten als „angemessene“ Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in der Stadtgemeinde Bremen leben in Wohnungen, deren Mieten die als angemessen definierten Kosten der Unterkunft übersteigen und deshalb ihre Mietkosten anteilig von ihren Leistungen der Hilfen zum Lebensunterhalt bestreiten müssen?
2. Gibt es Härtefallregelungen/Verwaltungsanweisungen, welche eine Übernahme der vollen Mietkosten im Einzelfall ermöglichen und wenn ja, welche?
3. Welche Fallkonstellationen können zu einer vollständigen bzw. über die Mietobergrenzen hinausgehenden Übernahme von Mietkosten durch die Leistungsträger für welche Zeiträume führen?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im SGB II, also im Jobcenter, wurde im Monat Mai 2020 in rund 5,4 Prozent der Fälle, also für rund 2.100 Bedarfsgemeinschaften, die Grundmiete nicht vollständig anerkannt.

Im SGB XII, also im Amt für Soziale Dienste, wurde im Mai 2020 für 2,4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften die Grundmiete nicht vollständig anerkannt, das sind rund 240 Fälle.

In diesen statistischen Angaben sind sämtliche Fälle enthalten, in denen die mietvertraglich vereinbarte Miete nur deshalb nicht in voller Höhe anerkannt wird, weil der Leistungsempfänger die Wohnung und folglich auch die Mietkosten mit einer anderen Person teilt. In diesen Fällen wird nicht die volle Miete anerkannt, sondern nur der jeweilige Anteil. Das ist zum Beispiel der Fall in einer Wohngemeinschaft oder wenn ein Teil der Wohnung untervermietet ist. Aus den Daten lässt sich daher nicht ableiten, wie viele Personen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgreifen müssen, um ihre Unterkunftskosten voll zu begleichen. Dazu wäre eine händische Auswertung aller einschlägigen Akten im Jobcenter und im Amt für Soziale Dienste erforderlich.

Zu Frage 2 und 3:

Zu der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung gibt es für die Leistungsträger sowohl eine Verwaltungsanweisung als auch eine umfassende Arbeitshilfe zu der Verwaltungsanweisung. Beide Dokumente sind auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport veröffentlicht.

Insbesondere wird damit vorgegeben, in welchen Fällen in der Regel über die Richtwerte hinausgehende Mietkosten als Bedarf anzuerkennen sind.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über den grundsätzlich anzuerkennenden Richtwerten liegen, prüfen die Leistungsbehörden in jedem Einzelfall, ob Gründe vorliegen, die eine höhere angemessene Miete rechtfertigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind nicht angemessene Aufwendungen so lange in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen, wie es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Ist es den Betroffenen in diesem Zeitraum nicht zumutbar oder trotz ausreichender Bemühungen nicht möglich, die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zu senken, ist die Frist zu verlängern. Eine Absenkung der Leistungen auf lediglich angemessene Unterkunfts-kosten ist in diesen Fällen nicht zulässig.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 02.10.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der DIE LINKE in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.